

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Connected Wind Services Deutschland GmbH (CWS)

Rev. 12/24

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Den Lieferungen und Leistungen von CWS (Auftragnehmer) liegen diese allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB) zugrunde. Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese ALB auch für gleichartige künftige Verträge zwischen CWS und dem Auftraggeber, ohne dass CWS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als CWS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und CWS dem nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Diese ALB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Angebote der CWS sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich eine Bindung geregelt. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der CWS in Textform zustande oder wenn durch CWS eine Versandanzeige, ein Lieferschein oder eine Rechnung erteilt worden ist. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:
 - die Bestimmungen des Vertrages,
 - die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen der CWS.
4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Fassung und einer fremdsprachlichen Übersetzung ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.
5. An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behält sich CWS alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung durch CWS zugänglich gemacht werden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Lager einschließlich Verladung. Leistungen werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet, es sei denn, es ist ein Pauschalpreis vereinbart. Mehrkosten, die durch Umstände entstehen, die CWS nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse, wie Witterungsbedingungen oder eine mangelhafte Zuwegung oder Stellfläche.
2. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.
3. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Zahlung ohne Abzug auf das Konto der CWS zu leisten, und zwar:
 - a. 50% Anzahlung nach Vertragsschluss
 - b. 50% nach Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung.
4. Rechnungen von CWS sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig.
5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers nach Ziffer III Absatz 2 dieser ALB unberührt.

III. Umfang der Lieferung oder Leistung

1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Auftragnehmers in Textform. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Auftraggeber zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.
2. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, es sei denn dies ist dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers nicht zumutbar. Die damit zusammenhängenden zusätzlichen Versandkosten werden von CWS getragen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. CWS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand und an im Rahmen der Leistungserbringung gelieferten Teile und Materialien bis zum Eingang der vollständigen Zahlung vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er CWS unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann CWS den Liefergegenstand bei Rücktritt vom Vertrag herausverlangen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt CWS zum Rücktritt. CWS ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.

V. Lieferzeit und Lieferverzögerung

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Lieferzeit benannt wird, handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Schätzung. Die Einhaltung einer verbindlichen Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall oder verzögert sich die Lieferung aufgrund von höherer Gewalt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt, sofern CWS oder dessen Unterlieferanten die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Vorliegen von höherer Gewalt unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren. Soweit der Auftragnehmer von der Lieferung frei wird, gewährt er etwa erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers zurück.

VI. Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt zu der Baustelle gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Zuwegung, eine tragfähige Kranstellfläche, sowie geeignete Stand- und Abstützplätze für die Transportfahrzeuge.

VII. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder zum Zwecke der Versendung das Lager von CWS verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, so ist diese maßgebend für den Gefahrenübergang.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung aus andern vom Besteller zu vertretenden Gründen, so kann der Auftragnehmer den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist der Auftragnehmer in diesen Fällen berechtigt, die Produkte auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 0,5% des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zum Nachweis berechtigt, dass dem Auftragnehmer keine oder geringere Kosten entstanden sind.
3. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Leistung angezeigt worden ist und ein ggf. vereinbarter Probetrieb abgeschlossen wurde. Der Besteller verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige der Beendigung entweder eine Mängelanzeige oder eine Abnahmeerklärung an CWS zu senden. Erfolgt keine gegenteilige Erklärung, so gilt ansonsten die Abnahme als erfolgt.
4. Der Besteller darf die Abnahme bei nicht wesentlichen Mängeln nicht verweigern.

VIII. Mängelansprüche

1. Nach Lieferung/Abnahme haftet CWS für Mängel an der Lieferung bzw. Leistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers, vorbehaltlich des Abschnitts IX sowie den folgenden Regelungen dieser Ziffer VIII, in der Weise, dass CWS die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Die Untersuchungs-

und Rügeobliegenheit des § 377 HGB gilt dabei auch für den Auftraggeber (Käufer), der kein Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist. Ersetzte Teile werden Eigentum der CWS. CWS ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung oder Ersatzlieferung berechtigt und trägt, sofern sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung. Sie trägt weiterhin die Kosten des Ein- und Ausbaus, sofern der Einbau ursprünglich Bestandteil der Leistung war und soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der CWS eintritt.

2. Ist die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen oder für CWS unzumutbar, so stehen dem Besteller das Recht auf Minderung und das Recht auf Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften zu.
3. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX.
4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
5. Die Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Besteller beigestellten Teile.
6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, nicht ordnungsgemäße Wartung, natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Verwendung.

IX. Haftung

1. Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche, Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz

des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

X. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und CWS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der CWS. CWS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.